



Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 53

Montag, 21. Dezember 2020

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Anordnung von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 300 Einwohnern pro 100.000 Einwohner;

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Bekämpfung der
Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Anordnung von infektionsschutzrechtlichen
Maßnahmen bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 300 Einwohnern pro 100.000 Einwohner

Die Stadt Landshut erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Anordnung von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 300 Einwohnern pro 100.000 Einwohner vom 12.12.2020 (Abl. S. 411 ff.) , wird mit Wirkung zum 21.12.2020, 24.00 Uhr aufgehoben.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

Begründung

1.

Die Stadt Landshut ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeinderordnung – GO) gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 26 der 10. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2.

Die Allgemeinverfügung vom 12.12.2020 (Abl. S. 411 ff.) wird mit Wirkung zum 21.12.2020, 24:00 Uhr aufgehoben. Gemäß § 25 Satz 2 der 9. BayIfSMV kann die Kreisverwaltungsbehörde das Außerkrafttreten der Regelungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 200 anordnen, wenn der Inzidenzwert seit mindestens 7 Tagen in Folge unterschritten ist. Im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 30.11.2020 zum Erlass der 9. BayIfSMV ist aufgeführt, auf S. 3, dass die Allgemeinverfügung zeitlich befristet werden soll, im Regelfall auf zwei bis drei Wochen. Vor Ablauf der Frist sei eine Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme vorzusehen und ggf. eine Anpassung der Maßnahme durchzuführen. Auch für Maßnahmen im Rahmen der Überschreitung einer 7-Tages-Inzidenz größer 300 sollen die Maßnahmen solange weitergeführt werden, bis der Inzidenzwert seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist. In der 10. BayIfSMV, Grundlage für die Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 12.12.2020 (Abl. S. 411ff) ist § 25 Satz 2 der 9. BayIfSMV nicht mehr aufgeführt. Jedoch ist im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 09.12.2020 zum Erlass der 10. BayIfSMV aufgeführt auf S. 4 unten, dass die bisherigen Hinweise zur 9. BayIfSMV zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Regelungen bei einer 7-Tage-Inzidenz größer 200 weiterhin gelten.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 12.12.2020 wurde aufgrund der 10. BayIfSMV erlassen, da der Inzidenzwert über 300 lag und somit die Stadt Landshut gemäß § 26 der 10. BayIfSMV verpflichtet war weitergehende Anordnungen zum Infektionsschutz zu treffen. Nachdem die Inzidenzwerte jedoch sehr schwankend sind, wurden oben genannte Ausführungen des Staatsministeriums auch auf die Regelungen fußend auf einen Inzidenzwert größer 300 angewendet und die 7 Tage abgewartet, um sicherzustellen, dass die Werte tatsächlich fallend sind. Dies ist hier nun der Fall, nach den Inzidenzwerten des RKI ist der Inzidenzwert für die Stadt Landshut nun 7 Tage in Folge unter 300 gefallen.

3.

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 49 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Nach sinkenden Inzidenzwerten 7 Tage in Folge, ist die Aufhebung der Allgemeinverfügung erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

STADT LANDSHUT
Landshut, 21.12.2020

Alexander Putz
Oberbürgermeister
